



Ordnung für Kinderprinzenpaare der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinschaft fördert zur Pflege der Jugendarbeit im Carneval die Nominierung eines "Kinderprinzenpaares der Stadt Erfurt" (im Folgenden Kinderprinzenpaar). Das Brauchtum des Carnevals in Erfurt zu fördern und zu pflegen stellt die wichtigste Aufgabe des Kinderprinzenpaares dar.

§ 2 Auswahl

Die Vorschläge werden durch die Vereine der Gemeinschaft schriftlich unterbreitet. Die Bestätigung erfolgt durch das Präsidium der GEC. Der Verein gilt nach der Ernennung des Kinderprinzenpaares als delegierender Verein. Für das Kinderprinzenpaar gilt eine Altersbegrenzung von acht bis zwölf Jahren.

§ 3 Proklamation

Die Proklamation erfolgt am 11.11. d.J., dabei werden die Insignien durch das Kinderprinzenpaar des Vorjahres überreicht.

§ 4 Insignien

1. Die Insignien des Kinderprinzenpaares bestehen aus einem Zepter für den Kinderprinzen und einem Diadem für die Kinderprinzessin.
2. Insignien sind spezielle Attribute des Kinderprinzenpaares für den Zeitraum bis Aschermittwoch. Sie müssen durch das Kinderprinzenpaar oder den Verein beschafft werden. Verantwortlich ist der delegierende Verein.

§ 5 Ausstattung

1. Die Ausstattung des Kinderprinzenpaares erfolgt durch den delegierenden Verein. Eine Finanzierung durch die GEC ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Rückgriff auf im Fundus der GEC vorhandene Bekleidung ist in Ausnahmefällen möglich.
2. Zur Ausstattung für den Kinderprinzen gehören eine Kappe mit drei Fasanenfedern, Wams, Umhang und ansprechende Beinbekleidung. Zur Ausstattung der Kinderprinzessin gehört ein Prinzessinnenkleid mit Umhang.
3. Bei Anfertigung von Prinzenkostüm und Prinzessinnenkleid ist der von der Gemeinschaft bestätigte Standard einzuhalten und beinhalten die Stadtfarben Rot und Weiß. Die Kappe des Kinderprinzen kann aus dem Fundus genutzt werden. Die Federn sind selbst zu besorgen.
4. Das Stadtwappen ist in besonderer Weise das äußere Zeichen für das Kinderprinzenpaar. Dieses Wappen ist bei Kostümanfertigung auf das Wams des Kinderprinzen in angemessener Form zu applizieren.
5. Die Kostüme sind vom Kinderprinzenpaar nur zu offiziellen Anlässen der Campagne ihrer Ernennungszeit zu tragen.



§ 6 Führung des Kinderprinzenpaares

1. Die Auftritte des Kinderprinzenpaares liegen in der Oberhoheit der GEC. Der delegierende Verein erarbeitet einen Einsatzplan. Dieser ist dem Präsidium der Gemeinschaft zur Bestätigung vorzulegen und nach Betätigung einzuhalten.
2. Der delegierende Verein ist zuständig für Transport, Zusammenstellung und Betreuung der Kinderprinzenequipe, Terminkoordinierung und Einhaltung der Gesetzesvorschriften zum Jugendschutz.
3. Die Equipe des Kinderprinzenpaares sollte bestenfalls nicht älter als 18 Jahre sein.
4. Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht, ist das Kinderprinzenpaar immer durch eine volljährige Person zu begleiten.
5. Auftritte sind durch den delegierenden Verein mit den Veranstaltern sorgfältig vorzubereiten und abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Auftritte zu GEC-Veranstaltungen. Die Auftritte haben nach einem mit der Gemeinschaft abzustimmenden Zeremoniell zu erfolgen.

§ 7 Auftritte / Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Einzelnen sind für das Kinderprinzenpaar folgende Auftritte im Ornat vorgesehen:
 - Proklamation des Kinderprinzenpaares
 - Prinzenfrühstück
 - Kappenfahrt
 - Prinzessinentaufe
 - Eröffnung des Altstadtfestes und Rathaussturm am Samstag vor Rosenmontag
 - Teilnahme am Umzug mit eigenem Fahrzeug, eigener Equipe
 - Abdekoration der Prinzenpaare am Dienstag vor Aschermittwoch
 - Nachmittagsauftritte insbesondere in Seniorenheimen, Kinderfasching.
2. Dem delegierenden Verein wird eine bereits existierende Facebook-Seite, sowie ein Instagram-Profil für das Kinderprinzenpaar zur Verfügung gestellt. Diese können bis Aschermittwoch für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Es kann ein Elternteil oder Begleiter des Kinderprinzenpaares mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Erstellung von neuen Profilen oder Seiten ist untersagt. Anwendung findet die Medien-Richtlinie.
3. Dem Kinderprinzenpaar wird von der GEC ein Fotograf gestellt, welcher das offizielle Bildmaterial für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit anfertigt.

§ 8 Zeitregime

1. Vorschläge für ein Kinderprinzenpaar sind unter Verwendung des vorgegebenen Bewerbungsformulares bis zum 30.04. vor der Campagne beim GEC-Präsidium einzureichen.
2. Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgt bis zum 30.05. vor der Campagne, spätestens zur jährlichen Hauptversammlung des Gesamtpräsidiums.

Die Ordnung wurde am 07.02.2009 erstellt und am 10.07.2018 durch das Gesamtpräsidium aktualisiert beschlossen.

gez. Thomas L. Kemmerich
Präsident